LESEFASSUNG

Fachschaftsordnung der Fachschaftsvertretung Gummersbach der Fakultät 10

der Technischen Hochschule Köln

vom XX.XX.202X

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage 1
§ 2 Organe 1
§ 3 Fachschaftsrat 2
§ 4 Freiwillige Mitglieder der Fachschaftsvertretung 3
§ 5 Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung 4
§ 6 Bestätigung der Gremientätigkeit 4
§ 7 Rücktritt von einem Amt 5
§ 8 Konstituierung 6
§ 9 Fachschaftsratssitzung, Fachschaftsvertretungssitzung 7
§ 10 Beschlussfassung und Stimmberechtigung 8
§ 11 Protokollführung 9
§ 12 Haushaltsführung 10
§ 13 Schlussbestimmung 11

§ 1 Grundlage

Diese Fachschaftsordnung erweitert Teil 3 Fachschaftsrahmenordnung § 39 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022.

§ 2 Organe

(1) Die Fachschaft Gummersbach handelt durch ihre Organe
(2) Die Organe der Fachschaft Gummersbach sind:
- der Fachschaftsrat (FSR)
- die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

(3) Eine unbestimmte Anzahl an freiwilligen Mitglieder nach § 40 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft bilden zusammen mit den Mitgliedern des Fachschaftsrats die Fachschaftsvertretung.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat Gummersbach ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft nach § 44 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft

(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und jeweils einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus der Mitte des Fachschaftsrates.
- die Wahl der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts und jeweils einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus der Mitte des Fachschaftsrates.
- die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers und jeweils einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus der Mitte des Fachschaftsvertretung
- die Wahl des Fachschaftssprechers bzw. der Fachschaftssprecherin aus der Mitte des Fachschaftsrates.
- die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters für die Fachschaftsvertreter*innenkonferenz (FSVK) und jeweils einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters aus der Mitte des Fachschaftsrates.
- die Haushaltsführung gemäß HWVO NRW, der Satzung der Studierendenschaft, der Haushalts- und Finanzordnung (HFO) und §12 dieser Ordnung.
- die Information der Mitglieder der Fachschaft über alle studienrelevanten Themen
- die Prüfung der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel
- die Förderung der Meinungsbildung zu allen studienrelevanten Themen
- die Verbesserung der Studienbedingung
- die Entsendung von studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern in andere Gremien, die sich in der Fakultät oder der Hochschule auf Fachschaftsmitglieder oder das Studienfeld beziehen.

(3) Der Vorstand des Fachschaftsrates setzt sich aus den folgenden Ämtern zusammen:
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende
- die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende
- die Kassenwartin bzw. der Kassenwart

(4) Ab einer Anzahl von mehr als zehn Fachschaftsratsmitgliedern können folgende Posten Teil des Vorstands werden:
- die stellvertretende Kassenwartin bzw. der stellvertretende Kassenwart
- die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher

(5) Nachrückkandidaten für den Fachschaftsrat können bei der Vollversammlung gewählt werden. Die einfache Mehrheit der Vollversammlung entscheidet

§ 4 Freiwillige Mitglieder der Fachschaftsvertretung

(1) Freiwillige Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Ein freiwilliges Mitglied leistet vor Aufnahme in die Fachschaftsvertretung eine Probezeit von min. vier Wochen ab. Eine Verlängerung liegt im Ermessen des Fachschaftsrates.

(3) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der auf einer regulären Sitzung über ihre bzw. seine Aufnahme als freiwilliges Mitglied in die Fachschaftsvertretung.

(4) Auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden kann ein freiwilliges Mitglied der Fachschaftsvertretung mit absoluter Mehrheit des Fachschaftsrates aus der Fachschaftsvertretung ausgeschlossen werden.

(5) Freiwillige Mitglieder können jederzeit aus der Fachschaftsvertretung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung

(1) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung ist verpflichtet, während der nicht vorlesungsfreien Zeit zu regelmäßigen Terminen eine Präsenzzeit, i. d. R. ausgeführt durch Öffnungszeiten, von mindestens zwei Stunden pro Woche in den Räumlichkeiten der Fachschaft zu übernehmen. Bei Verhinderung ist für eine Vertretung zu sorgen. Jedes Fachschaftsmitglied hat seine Präsenzzeit bis maximal vier Wochen nach der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben. Diese Termine werden den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung von der bzw. dem Vorsitzenden bekannt gegeben.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung muss in mindestens einem Referat der Fachschaftsvertretung mitarbeiten. Für jedes Referat ist ein Mitglied des Fachschaftsrates hauptverantwortlich.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung ist nach §9 Abs. 8 verpflichtet, an den entsprechenden Sitzungen teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung ist verpflichtet, sich über Vorgänge, Maßnahmen und Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvertretung zu informieren.

(5) Von der bzw. dem Vorsitzenden können Events als Pflichtveranstaltung für jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung am Anfang des Semesters deklariert werden.

(6) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind verpflichtet, Anwärter und Anwärterinnen aktiv zu betreuen.

§ 6 Bestätigung der Gremientätigkeit

(1) Mitglieder der Fachschaftsvertretung können einen Antrag auf Bescheinigung der Gremientätigkeit nach § 50 der Satzung der Studierendenschaft stellen.

(2) Neben der Voraussetzung nach § 50 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft ist eine Wahrnehmung der Präsenzzeit von min. 50% notwendig. In Ausnahmefällen ist nach Ermessen des Vorstandes eine Ausnahmeregelung möglich.

(3) Die Bescheinigung wird von der bzw. dem Vorsitzenden ausgestellt.

(4) Die Bescheinigung der Gremientätigkeiten der amtierenden Vorsitzenden bzw. des amtierenden Vorsitzenden kann nicht von ihr bzw. ihm selbst ausgestellt werden, sondern wird von der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden ausgestellt.

§ 7 Rücktritt von einem Amt

(1) Jedes Vorstandsmitglied des Fachschaftsrates kann ihren bzw. seinen Rücktritt von ihren bzw. seinen Ämtern schriftlich und formlos in Textform bei der bzw. dem Vorsitzenden einreichen. Die jeweilige Stellvertretung übernimmt dann kommissarisch die Amtsgeschäfte. Sollte die bzw. der Vorsitzende zurücktreten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einzuberufen. Die Entlastung erfolgt durch eine einfache Mehrheit der gewählten Fachschaftsratmitglieder.

(2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann ihren bzw. seinen Rücktritt von ihren bzw. seinen Ämtern, sofern diese nicht unter §7 Abs. 1 fallen, schriftlich und formlos in Textform bei der bzw. dem Vorsitzenden einreichen. Sollte es zu keiner Neubesetzung des Amtes kommen, so übernimmt die bzw. der Vorsitzende kommissarisch dieses Amt.

§ 8 Konstituierung

(1) Ein Mitglied des Wahlausschusses hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates einzuberufen.

(2) Ablauf der konstituierenden Sitzung:

- Die Sitzung wird von dem einladenden Mitglied des Wahlausschusses oder einem benannten Vertreter geführt.
- Die ehemalige Kassenwartin bzw. der ehemalige Kassenwart, dessen Stellvertretung und die Kassenprüfer legen dem ehemaligen Fachschaftsrat den Kassenabschluss Bericht sowie den Abschlussbericht der Kassenprüfung vor.
- Der ehemalige Fachschaftsrat entlastet nach Korrektheit der Kassenprüfung die ehemalige Kassenwartin bzw. den ehemaligen Kassenwart und dessen Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.
- Die ehemalige Vorsitzende bzw. der ehemalige Vorsitzende und dessen Stellvertretung werden durch den ehemaligen Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit entlastet.
- Nach Wahl der bzw. des Vorsitzenden übernimmt diese bzw. dieser die Sitzungsleitung.
- Konnte der ehemalige Fachschaftsrat aufgrund von fehlender Beschlussfähigkeit den ehemaligen Vorstand nicht entlasten, so muss der amtierende Fachschaftsrat die Aufgabe der Entlastung übernehmen.
- Im Folgenden sind mindestens die in § 44 Absatz 3 ff. der Satzung der Studierendenschaft aufgelisteten Ämter zu besetzen.
- Wahlen erfolgen nach § 9 der Satzung der Studierendenschaft.
- Die Wahlergebnisse sind unverzüglich durch die bzw. den Vorsitzenden bekannt zu geben.

(3) Tritt ein Mitglied von einem in §40 der Satzung der Studierendenschaft genannten Ämter zurück, so ist umgehend eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(4) Das Protokoll der konstituierenden Sitzung ist für mindestens vier Wochen zu veröffentlichen. Es muss eine Teilnehmerliste, detaillierte Abstimmungsergebnisse und die Unterschrift der Protokollantin bzw. des Protokollanten sowie der bzw. des Vorsitzenden enthalten. Das Protokoll muss jeweils in einer Originalfassung an den AStA, an den Wahlausschuss, sowie an das Geldinstitut der Fachschaftskonten weitergeleitet werden.

§ 9 Fachschaftsratssitzung, Fachschaftsvertretungssitzung

(1) Jede ordentliche Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung ist mindestens sieben volle Kalendertage, d.h. 168 Stunden, zuvor mit Tagesordnung durch die bzw. den Vorsitzenden oder deren Stellvertretung bekannt zu geben. Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungssitzung sind fristgerecht einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden.

(3) Jede Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte ihrer Ratsmitglieder mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 3 Absatz 3 und 4 anwesend sind.

(4) Neueinberufung der ordentlichen Sitzung nach einer halben Stunde Wartezeit, bei Beschlussunfähigkeit. Bei Neueinberufung ist die Sitzung beschlussfähig bei min. 1/3 Anwesenheit aller Fachschaftsratsmitglieder, der bzw. dem Vorsitzenden, sowie der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied

(5) In jeder Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung ist ein Protokoll mit einer Teilnehmerliste zu führen.

(6) Die Fachschaftsratsitzungen und Fachschaftsvertretungssitzungen sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten können die Öffentlichkeit sowie die freiwilligen Mitglieder der Fachschaftsvertretung auf Antrag ausgeschlossen werden.

(7) Die Einladung zu einer ordentlichen Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung beinhaltet mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- Regularien:
  - Bestimmung der Sitzungsleitung und der Protokollführung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung oder Sitzungen
- Personalien
- Events
- Finanzen
- Berichte
- Sonstiges

(8) Während der nicht vorlesungsfreien Zeit lädt der Vorstand mindestens alle 14 Kalendertage zu einer Fachschaftsratssitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung ein.

(9) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilzunehmen. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, sowohl an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung, als auch an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen. Bei Verhinderung hat eine Absage unter Angabe von Gründen bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung beim Vorstand zu erfolgen. In Krankheitsfällen und Ausnahmefällen ist nach Ermessen des Vorstandes eine verspätete Absage möglich.

(10) Mitglieder der Fachschaftsvertretung können in begründeten Ausnahmefällen durch Telefonie oder Videotelefonie an einer Sitzung teilnehmen und gelten so als anwesend.

§ 10 Beschlussfassung und Stimmberechtigung

(1) Beschlüsse können durch beschlussfähige Fachschaftsvollversammlungen, Fachschaftsratssitzungen und Fachschaftsvertretungssitzungen gefasst werden. Die Beschlüsse müssen danach von der Fachschaftsvertretung umgesetzt werden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende ist nach §44 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen des Fachschaftsrates sowie ihrer Mitglieder zu beanstanden. Wird nicht für Abhilfe gesorgt, ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, das Präsidium der Technischen Hochschule sowie den AStA-Vorsitzenden zu unterrichten.

(3) Stimmberechtigt auf einer Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung sind nur die Fachschaftsratsmitglieder. Optional können Meinungsbilder von allen Anwesenden eingeholt werden.

(4) Zur Umsetzung eines Beschlusses kann eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Deren Vorsitz ist durch ein gewähltes Fachschaftsratsmitglied zu besetzen.

(5) Ein Umlaufverfahren ist nach Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit auf einer beschlussfähigen Sitzung anzuwenden. Das Ergebnis muss spätestens in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten werden.

(6) Die Dauer des Umlaufverfahrens muss mindestens fünf Werktage, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zehn Werktage und darf maximal vierzehn Werktage betragen. Das Ende der Frist ist in der Versendung des Antrags ausdrücklich anzugeben

§ 11 Protokollführung

(1) Die Sitzungsleitung hat die Protokollantin bzw. den Protokollanten zu ernennen.

(2) Die Protokollantin bzw. der Protokollant hat innerhalb von drei Werktagen ein vorläufiges Protokoll zu erstellen und der Fachschaftsvertretung intern zu veröffentlichen.

(3) Über jede Fachschaftsratsitzung, Fachschaftsvertretungssitzung und Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- das Datum, sowie Beginn und Ende der Sitzung
- die Namen der Sitzungsleitung und der Protokollführung
- die Namen der anwesenden Fachschaftsvertretungsmitglieder
- die Namen der abwesenden Fachschaftsvertretungsmitglieder mit der Anmerkung „entschuldigt“ und „unentschuldigt“
- den Namen weiterer Anwesender mit dem Vermerk „Gast“. Bei einer Fachschaftsvollversammlung entfällt dieser Punkt.
- die Tagesordnungspunkte
- die detaillierten Abstimmungsergebnisse
- die Anzahl der Anwesenden bei der Fachschaftsvollversammlung

(4) Beschlüsse einer Sitzung sollten durch gesonderte Formatierung hervorgehoben werden.

(5) Das vorläufige Protokoll wird mit möglichen Änderungen in der darauffolgenden ordentlichen Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Die Änderungen sind im Protokoll dieser Sitzung zu vermerken.

(6) Das endgültige Protokoll ist sowohl von der Protokollführung als auch von der Sitzungsleitung zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich zu machen.

(7) Die Protokolle sind für mindestens fünf Jahre, in digitaler Form und als Ausdruck, zu archivieren.

(8) Nach Anfrage der Hochschule oder des AStA müssen die Protokolle an die genannten Gremien zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Haushaltsführung

(1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für die Buchführung und das Konto der Fachschaft verantwortlich.

(2) Die Kassenprüferhaben mindestens einmal jährlich unvermutet spätestens sieben Werktage vor der Konstituierenden Sitzung, das Kassenbuch zu prüfen und Missstände offen zu legen.

(3) Finanzanträge sind in die Fachschaftsratsitzung oder Fachschaftsvertretungssitzung einzubringen und werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates beschlossen, sofern diese nicht die verfügbaren Geldmittel (mit gebundenen Spenden) übersteigt.

(4) Hält die Kassenwartin bzw. der Kassenwart die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses für gefährdet, so kann sie bzw. er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Kassenwartin bzw. der Kassenwart erneut über die Angelegenheit berät.

(5) Das Verlangen nach erneuter Beratung hat für die betreffende Maßnahme aufschiebende Wirkung.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands des Fachschaftsrates ist es erlaubt über Ausgaben in einer maximalen Höhe von 50€ ohne besonderen Beschluss zu verfügen. Hierfür ist der Vorstand dem Fachschaftsrat spätestens zur nächsten Sitzung Rechenschaft schuldig.

(7) Das Verkaufsreferat darf Artikel anschaffen, die den ausgeschriebenen Verkaufspreis nicht überschreiten. Bei Änderung der Produktpalette oder Preisänderungen muss der Fachschaftsrat dieses genehmigen.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Die Fachschaftsordnung tritt durch Beschluss mit einer absoluten Mehrheit der gewählten Fachschaftsrat Mitglieder des Fachschaftsrates Gummersbach der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

(2) Diese Fachschaftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Fachschaftsratsmitglieder geändert werden.

(3) Diese Fachschaftsordnung tritt erstmalig auf Beschluss der gewählten Fachschaftsratsmitglieder am 16.05.2011 in Kraft.

Gummersbach, der XX. [Monat] 202X

Vorsitzende bzw. Vorsitzender der
Fachschaft Gummersbach